

Verkündet

am 30. November 1951

Hirth, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2365 049

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der R [REDACTED] K [REDACTED], Z [REDACTED] und Kr [REDACTED] OHG
in K [REDACTED]:

Beklagten und Revisionsklägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

gegen

Fritz W [REDACTED], M [REDACTED] in K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] --

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und
Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Mün-
chen vom 30. November 1950 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb in K[REDACTED] im Allgäu eine Brauerei und Mälzerei. Die Beklagte unterhält am gleichen Orte eine Brauerei.

Die Parteien haben am 9. Juli 1927 einen Vertrag geschlossen, inbegriffen dessen die Bierversorgung der Kunden des Klägers künftig durch die Beklagte erfolgen sollte und der Kläger seinen Braurechtsfuß und das ihm behördlicherseits zugeteilte Malzkontingent "auf alle Dauer" an die Beklagte übertrug. Des weiteren vereinbarten die Parteien, daß die Beklagte ihren Bedarf an Malz in der Mälzerei des Klägers mälzen lassen werde.

Als Vergütung für die Überlassung der Brauereikundschaft, des Braurechtsfußes und des Malzkontingentes an die Beklagte sollte der Kläger eine Vergütung von 5% derjenigen bei der Beklagten eingehenden Beträge erhalten, welche sie den früheren Kunden des Klägers als Gegenwert für Bierlieferungen in Rechnung stellte (Biervergütung). Als Entgelt für die Mälzung sollte der Kläger den Durchschnittspreis aus dem jeweils vom Bayerischen Bauernbund und dem Bayerischen Mälzerbund festgesetzten Lohnmälzungssätze abzüglich 10% erhalten. Des weiteren verpflichtete sich die Beklagte, einen Kostenbeitrag im Höchstbetrage von RM 50.000 für den Um- und Ausbau seiner Mälzerei zu leisten.

Der Vertrag trat mit dem 1. Juli 1927 in Wirksamkeit und erreichte am 30. September 1942 sein Ende, sofern er

40

- 3 -

von der Beklagten ein halbes Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wurde. Kündigte die Beklagte den Vertrag nicht zu diesem Termine, so verlängerte er sich solange stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, bis er von ihr mit halbjähriger Kündigungsfrist zum 30. September des laufenden Vertragsjahres gekündigt wurde. Der Vertrag konnte von der Beklagten hinsichtlich der Biervergütung allein gekündigt werden, es stand der Beklagten auch das Recht zu, nur das Mälzereiabkommen zu kündigen. Im letzteren Falle war der Kläger berechtigt, die Vereinbarungen über die Biervergütung seinerseits zu kündigen.

Kündigte die Beklagte den Vertrag bezüglich der Biervergütung zum 30. September 1942 oder zu dem Ende eines späteren Vertragsjahres, so verpflichtete sie sich, dem Kläger einen Ablösungsbetrag zu zahlen. Als Ablösung sollte der Kläger das Zehnfache des Betrages erhalten, der sich aus dem Jahresdurchschnitt der in den letzten 3 Jahren vor der Beendigung des Vertrages an ihn gezahlten Biervergütung errechnete. Diese Ablössungssumme war in 3 Jahresraten zu zahlen und zwar war die erste Rate in Höhe der Hälfte des Ablösungsbetrages bei Ablauf des Vertrages, die 2. Rate ein Jahr, die 3. Rate zwei Jahre nach Vertragsbeendigung fällig. Diese letzten beiden Raten sollten je $\frac{1}{4}$ der Ablössungssumme betragen.

Dagegen sollte der Braurechtsfuß, das Malzkontingent und die von der Beklagten übernommene Kundschaft des Klägers auch nach der Beendigung des Vertrages der Beklagten verbleiben und der Kläger gehalten sein, etwaige Darlehen, die er seinen von der Beklagten übernommenen Kunden gegeben hatte, noch weitere 3 Jahre nach Vertrags-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

beendigung den Schuldner zu belassen. Ebenso durfte der Kläger sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch 3 Jahre nach dessen Ablauf keine Brauerei im Allgäu betreiben, auch durfte er sich nicht an einer solchen beteiligen oder in einem Brauereibetriebe im Allgäu tätig werden. Schließlich verpflichtete er sich, die Kundschaft der Beklagten "niemals" zu beliefern.

Die Beklagte hat diesen Vertrag am 27. März 1948 zum 30. September 1948 gekündigt.

Der Kläger macht mit der erhobenen Klage die ersten beiden Raten der Ablössungssumme geltend, wobei er von der ersten Rate einen Betrag von DM 2.738,80, den ihm die Beklagte gezahlt hat, in Abzug bringt.

Den Ablösbetrag berechnet er in der Weise, daß er die in den letzten 3 Jahren vor dem 30. September 1948 von der Beklagten an ihn bezahlte Biervergütung mit insgesamt 5.856,96 Mark errechnet, was einem Durchschnittsjahresverdienst aus der Biervergütung von 1.945,65 Mark entsprechen würde. Das Zehnfache dieses Betrages ergebe somit 19.456,50 Mark. Die erste Rate in Höhe der Hälfte dieser Summe betrage daher 9.728,25 Mark, die 2. Rate in Höhe von 1/4 des Gesamtbetrages 4.864,12 Mark. Diese Beträge verlangt der Kläger in Deutscher Mark. Er hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 9.728,25 - DM 2.738,80 = DM 6.989,45 nebst Zinsen seit dem 1. Oktober 1948 und weitere DM 4.864,12 nebst Zinsen seit dem 1. Oktober 1949 zu zahlen.

Zur Begründung seines Antrages hat er ausgeführt, die ihm zustehende Ablössungssumme sei eine Forderung, die erst nach der Währungsreform entstanden sei und somit durch das Umstellungsgesetz nicht betroffen werde. Lediglich zur Feststellung der Höhe dieser Forderung sei es nötig gewesen, da der zur Errechnung dieses Betrages zu Grunde zu legende Zeitraum sich sowohl in die Zeit vor als auch nach der Währungsreform erstreckte, seine Einkünfte aus der Biervergütung in Reichs- und Deutscher Mark zu Grunde zu legen. Der errechnete Betrag der Ablössungssumme sei ein Gegenwert für die von ihm nach der Auflösung des Vertrages zu erbringenden Leistungen. Die Ablössungssumme sei daher in Deutscher Mark von der Beklagten zu zahlen, wenn auch ihre Berechnung zum größten Teil nur unter Zugrundeliegung von Reichsmarkbeträgen habe erfolgen können.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie hat geltend gemacht, der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag sei bezüglich der Überlassung der Brauereikundschaft, des Braurechtsfußes und des Malzkontingentes ein Kaufvertrag. Die Ansprüche des Klägers sowohl für die Zeit, in welcher der Vertrag lief, als auch nach seiner Beendigung beruhten auf diesem Vertrage. In ihm sei bestimmt worden, daß dem Kläger das zehnfache des Betrages, der sich aus dem Jahresumsatz der letzten 3 Jahre vor Beendigung des Vertrages errechnete, als Ablössungssumme zustehen solle. Die Beklagte habe in diesen 3 Jahren insgesamt RM 5.572,57 und DM 264,39 an den Kläger als Biervergütung

gezahlt. Bei der Berechnung der Ablösungssumme sei s... mit der in Reichsmark gezahlte Betrag nach § 16 UmstG im Verhältnis zehn Reichsmark gleich eine Deutsche Mark umzustellen. Dies ergebe einen Betrag von DM 557,26.

Zu diesem Betrag komme noch der von ihr gezahlte Betrag in Höhe von DM 264,34. Hieraus ergebe sich, daß die gesamten Zahlungen der Beklagten an die Klägerin unter Berücksichtigung der Umstellung der in Reichsmark bezahlten Beträge eine Höhe von DM 821,65 für die letzten 3 Jahre vor Vertragsbeendigung erreicht haben, was einem Durchschnitt von jährlich DM 273,88 entspreche. Somit sei die Abfindungssumme auf das zehnfache dieses Betrages mit DM 2.738,80 festzusetzen. Diesen Betrag habe sie dem Kläger unstreitig bezahlt. Ferner müsse berücksichtigt werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Abschluß des Vertrages sich wesentlich geändert hätten. Braurechtsfuß und Malzkontingent seien bereits in den Jahren 1929/1930 aufgehoben worden; der anstelle des in Wegfall ge-

kommenen Malzkontingentes behördlicherseits eingeführte Kundenschutz, nach welchem es einer Konkurrenzbrauerei verboten gewesen sei, die Kunden einer anderen Brauerei zu beliefern, sei kurz nach der Währungsreform in Frankfurt gekommen. Von den bei Vertragsabschluss von ihr übernommenen 17 Kunden des Klägers seien im Zeitpunkte der Kündigung nur noch 9 Kunden vorhanden gewesen. Am 28. September 1949 habe schließlich der Kläger den Bierbezug für die ihm gehörige Gastwirtschaft "Zum Lamm" gekündigt. Alle diese Umstände rechtfertigen bei der völlig veränderten wirtschaftlichen Lage sowohl im Brauereigewerbe

im allgemeinen als auch gerade im Hinblick auf die Vereinbarungen der Parteien von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage zu sprechen. Der Umstand, dass der Kläger den Bierbezug für die ihm gehörige Gastwirtschaft "Zum Lamm" gekündigt habe, stelle eine zum Schadensersatz verpflichtende positive Vertragsverletzung des Klägers dar. Mit diesem Anspruch rechne er notfalls auf.

Der Kläger hat diese Ausführungen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung bestritten.

Das Landgericht und Oberlandesgericht haben nach dem Klagantrage erkannt. Hiergegen wendet sich die Revision, mit der die Beklagte die Abweisung der Klage erstrebt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass der Anspruch des Klägers sich auf § 8 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom 9. Juli 1927 gründe. In ihm sei bestimmt, dass, sofern die Beklagte den Vertrag kündige, sie dem Kläger eine Ablössungssumme zu zahlen habe. Der Kläger mache somit eine im Vertrage vom 9. Juli 1927 begründete aufschiebend bedingte Forderung geltend. Diese Forderung sei mit dem Eintritt der Bedingung, der Kündigung, entstanden. Die Kündigung sei im März 1948, als vor dem Währungsstichtage, dem 20. Juni 1948, erfolgt. Es handele sich somit um eine vor dem Währungsstichtage entstandene Reichsmarkverpflichtung der Beklagten im Sinne des § 13 Abs 3 UmstG.

Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, dass der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Ablössungssumme durch die im März 1948 erfolgte Kündigung des Vertrages durch die Beklagte aufschiebend bedingt war. Der Anspruch des

Klägers war aber des weiteren aufschiebend befristet, da die Kündigung erst mit dem 30. September 1948 in Wirksamkeit treten sollte. Es kann daher zweifelhaft sein, zu welchem Zeitpunkte das in dem Vertrage vom 9. Juli 1927 dem Kläger eingeräumte Anwartschaftsrecht auf den Ablösungsbetrag sich in einen Anspruch auf die Ablösungssumme verwandelt hat. Entweder entstand diese Forderung des Klägers mit dem Eintritt der Bedingung, der in März 1948 erfolgten Kündigung des Vertrages, also vor dem Währungsstichtage, oder erst am 30. September 1948, also nach dem Währungsstichtage.

Diese Frage braucht jedoch nicht entschieden zu werden, da gleichgültig, welcher Ansicht man sich anschließt, das Ergebnis das gleiche ist und somit die Entscheidung von der Beantwortung dieser Frage nicht abhängt.

I. Folgt man der Ansicht, daß der Anspruch auf die Ablösungssumme erst am 30. September 1948 zur Entstehung gelangt sei, so würde die Forderung des Klägers durch das Umstellungsgesetz nicht berührt werden, da keine auf Reichsmark lautende Forderung vorliegen würde (§ 13 Abs. 3 UmstG). Der Anspruch des Klägers wäre vielmehr, da er nach dem Währungsstichtage entstanden ist, eine Forderung und ihre Berechnung hätte in Gemäßheit des § 2 des Währungsgesetzes in der Weise zu erfolgen, daß anstelle der für die Berechnung zu Grunde zu legenden in Reichsmark bezifferten Beträge die Rechnungseinheit Deutsche Mark zu treten habe (vgl. Binder, Jetter-Reinbothe, Die Währungsreform Bd II/2 zu § 13 UmstG Ann 20-22; Duden in DRZ 1948 S 330/333).

Diese Forderung des Klägers ist also eine Forderung in der neuen Währungseinheit, welche nicht durch das Umstellungsgesetz berührt wird. Es ergibt sich also, daß der Anspruch des Klägers auf die Ablösungssumme eine Forderung in der neuen Währungseinheit ist.

Der Anspruch des Klägers wäre also in voller Höhe eine DM-Forderung, da das von dem Kläger seiner Berechnung zu Grunde gelegte Zahlenmaterial zwischen den Parteien unstreitig ist.

II. Schließt man sich der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht an, daß der Ablösungsanspruch des Klägers mit der im März 1948 erfolgten Vertragskündigung zur Entstehung gelangt sei, so ist der Anspruch vor dem Währungsstichtage entstanden und ist demzufolge als eine RM-Forderung im Sinne des § 13 Abs 3 UmstG anzusehen.

Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß diese Forderung grundsätzlich nach § 16 UmstG mit der Wirkung auf Deutsche Mark umzustellen sei, daß die Beklagte an den Kläger für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen habe. Dieser allgemeine Grundsatz könne jedoch im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen. Es handele sich zwar nicht um einen Kaufvertrag, den die Parteien am 9. Juli 1927 abgeschlossen haben, was schon daraus hervorgehe, daß hiergegen die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit spreche, sondern um ein Dauerschuldverhältnis besonderer Art, das sich mit keiner der im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Vertragstypen decke. Trotzdem sei auch auf diesen Vertrag die Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG anzuwenden, nach welcher eine Umstellung 1 : 1 zu erfolgen habe, da der Kläger die von ihm zu erbringende Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt habe. Die Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG gelte nicht nur für Verbindlichkeiten aus Kauf- und Werkverträgen, sondern müsse auch auf Dauerschuldverträge zur Anwendung kommen.

Hiergegen wendet sich die Revision. Nach ihrer Ansicht handele es sich, soweit der Vertrag die Überlassung der Kundschaft, des Braurechtszusses und des Malzkontingentes an die Beklagte regle, um einen Kaufvertrag, mit welchem zwar Nebenverpflichtungen des Klägers verbunden gewesen seien, die aber nicht geeignet seien, den Grundtypus des Vertrages als Kaufvertrag zu ändern. Dieser Kaufvertrag stehe mit weiteren von ihm abhängigen Verträgen in Verbindung, die selbständig nach den ihnen zu Grunde liegenden Vertragsmerkmalen zu beurteilen seien. So haben zwar, so führt die Revision aus, die Bestimmungen über die Mälzung bei Vertragsabschluß mit dem Kaufverträge im Zusammenhang gestanden; aus dem Umstand aber, daß diese Vereinbarung über die Mälzung selbständig gekündigt werden könne, ergebe sich, daß diese beiden Vertragsverhältnisse für die Zukunft als rechtlich selbständig nebeneinanderstehend beurteilt werden sollte.

Der Revision ist darin zuzustimmen, daß der Vertrag vom 9. Juli 1927, soweit es sich um die Überlassung der Kundschaft des Klägers, um die Übertragung des Braurechtszusses und des Malzkontingentes an die Beklagte handelte, ein kaufähnlicher Vertrag ist (§ 445 BGB). Hiermit ist aber sein Inhalt keineswegs erschöpft. Der Vertrag enthält gegenseitige Verpflichtungen der Parteien. Sie alle verfolgen den Zweck, auf der einen Seite der Beklagten für eine lange Zeitspanne ein größeres Absatzgebiet ihrer Brauereierzeugnisse zu verschaffen und die Konkurrenz des Klägers in jeder Beziehung auszuschalten, auf der anderen Seite den Kläger dafür wirtschaftlich zu sichern, daß er seinen Brauereibetrieb aufgab und sich verpflichtete, seine Branchenkenntnis in Geschäftsbezirke der Beklagten weder

Für sich noch im Interesse anderer Brauereien zu nützen. Durch den Vertrag verpflichtete sich die Beklagte des weiteren, dem Kläger eine neue Existenz zu schaffen, indem sie ihn bei dem Ausbau seiner Mälzerei finanziell unterstützte und durch Abschluß eines langjährigen Lohnmälzereivertrages ihm die wirtschaftliche Ausnutzung dieses Unternehmens gewährleistete. Diese von den Parteien in dem Verträge gegenseitig eingeräumten Rechte und übernommenen Verpflichtungen erstrecken sich auf die Dauer des Vertrages und auch noch auf eine erhebliche Zeitspanne nach seiner Beendigung. Es handelt sich um einen gegenseitigen Austauschvertrag, dessen rechtliche Beurteilung einheitlich erfolgen muß. In dem Verträge prävaliert kein besonderer Vertragstypus des Bürgerlichen Gesetzbuches; er ist ein Vertrag besonderer Art. Das von dem Kläger auf viele Jahre übernommene Konkurrenzverbot ist nicht, wie die Revision ausführt, eine von ihm übernommene Nebenverpflichtung, sondern eine Hauptverpflichtung, ohne die die Beklagte, wie aus dem Inhalt des Vertrages klar zu erkennen ist, den Vertrag niemals eingegangen wäre. Andererseits waren die Vereinbarungen über den Lohnmälzereivertrag für den Kläger für den Abschluß des Vertrages von ausschlaggebender Bedeutung. Auch der Umstand, dass die Vereinbarungen bezüglich der Lohnmälzerei selbständig von der Beklagten vom Jahre 1942 ab gekündigt werden konnten, deutet entgegen der Ansicht der Revision nicht darauf hin, daß es sich um zwei selbständige Verträge handelte, denn dem Kläger war ausdrücklich im Verträge das Recht eingeräumt worden, in einem solchen Falle seinerseits die Vereinbarungen über die Biervergütung zu kündigen. Hieraus geht eindeutig hervor, daß die Parteien die innere Verflechtung zwischen

den Verzicht des Klägers auf die Ausübung des Brauereigewerbes einerseits und die Vereinbarungen über die Löhmälzerei auch nach ihrer Beendigung anerkannten. Der Vertrag ließ insbesondere nach seiner Beendigung neue Verpflichtungen der Parteien entstehen. Mit der Auflösung des Vertrages entstand die Ablösungspflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger, die eine endgültige Abfindung seiner Rechte für die Überlassung seines Kundenkreises für alle Zukunft beinhaltete. Demgegenüber übernahm der Kläger mit Beendigung des Vertragsverhältnisses die Verpflichtung, die seinen früheren Kunden gegebenen Darlehen und Hypotheken noch 3 Jahre nach Vertragsauflösung stehen zu lassen und für die gleiche Zeit sich jeder unmittelbaren und mittelbaren Konkurrenz gegenüber der Beklagten zu enthalten sowie für unbeschränkte Zeit darauf zu verzichten, die Kunden der Beklagten mit Bier zu beliefern. Diese Rechte, die der Sicherung eines ungestörten Geschäftsbetriebes der Beklagten nach Auflösung des Vertrages dienten, sowie das Recht des Klägers auf die Ablösungssumme stehen im gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Mit Recht hat das Berufungsgericht auf das durch die Währungsreform bedingte Umstellungsverhältnis die Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG zur Anwendung gebracht. Ebenso wie bei Kauf- und Werkverträgen eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen hat, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war, ist dies auch bei Austauschverträgen der Fall (Harmening-Düden, Die Währungsgesetze zu § 18 UmstG Anm 16 a; Binder-Wetter-Reinbothe aaO zu § 18 UmstG Anm 87; von Caemmerer in SJZ 1948 Spalte 497/505; Boesebeck in NJW 1948 S 509;

Going in NJW. 1948 S 441/4427). Die von dem Kläger zu erbringenden Leistungen waren vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt und konnten bis zu diesem Zeitpunkte nicht bewirkt werden, da sie gerade dem wirtschaftlichen Interesse der Beklagten für die Zeit nach Auflösung des Vertrages dienen sollten. Mithin rechtfertigt sich die Umstellung der Ablössungssumme im Verhältnis eine Reichsmark gleich eine Deutsche Mark.

III. Die Revision hat in verfahrensrechtlicher Beziehung gerügt, daß das Berufungsgericht bei der Auslegung des Vertrages den Vortrag der Beklagten nicht erschöpfend gewürdigt habe. So habe die Beklagte unter Beweisantritt ausgeführt, daß die gesamte Kundschaft, der Braurechtsfuß und das Malzkontingent des Klägers bereits bei Abschluß des Vertrages auf alle Dauer auf die Beklagte übergegangen seien. Hierüber seien die Parteien einig gewesen. Die Kundschaft des Klägers sei hiervon von ihnen unmittelbar nach Abschluß des Vertrages benachrichtigt worden. Mit Recht hat das Berufungsgericht diesen Beweis nicht erhoben. Die eindeutigen Bestimmungen des Vertrages erübrigten seine Auslegung. Selbst bei Unterstellung der Richtigkeit der in das Wissen der Zeugen gestellten Tatsachen waren diese nicht geeignet, die Entscheidung des Berufungsgerichts zu beeinflussen. Diese beruht vielmehr auf der Erwägung, daß der Kläger die erst mit Vertragsauflösung zur Entstehung gelangten von ihm zu erbringenden Gegenleistungen vor dem 21. Juni 1948 nicht bewirkt habe und auch nicht bewirken konnte.

IV. Auch die weiteren Ausführungen der Revision gehen fehl. Die Revision hält eine Herabsetzung der Ab-

Lösungssumme unter dem Gesichtspunkte des Wegfalls der Geschäftsgrundlage für gerechtfertigt. Es müsse berücksichtigt werden, daß der Braurechtsfuß und das Malzkontingent im Laufe des Vertrages in Fortfall gekommen seien. Die Revision muß sich entgegenhalten lassen, daß Kaufleute, die einen Vertrag für die Mindestdauer von 15 1/4 Jahren abschließen, damit rechnen müssen, daß im Laufe einer so langen Zeitspanne Ereignisse eintreten können, die seinen wirtschaftlichen Wert wesentlich beeinflussen. Beide Parteien übten das Brauereigewerbe aus. Sie mußten davon ausgehen, daß die Beschränkungen im Brauereigewerbe eine vorübergehende wirtschaftliche Maßnahme war, um die zur Zeit des Abschlusses des Vertrages bestehende Verknappung der zur Herstellung von Bier erforderlichen Rohstoffe zu steuern. Die Beklagte konnte nicht annehmen, daß dieser Zustand während der ganzen Vertragsdauer anhalten werde. Im übrigen sind die Zeiten der Beklagten insoweit in einem für sie günstigen Sinne durch die alsbaldige Einführung des Kundenschutzes, der die Bestimmungen über das Malzkontingent ablöste, entgegengekommen. Der Kundenschutz besagte, daß die frühere Kundschaft des Klägers, die auf die Beklagte übergegangen war, von keiner anderen Brauerei beliefert werden durfte. Dies bedeutete eine erhebliche Sicherung der Beklagten, die vom Kläger übernommene Kundschaft an sich zu binden, worauf sie durch den Vertrag keinen Anspruch hatte. Dieser Kundenschutz ist erst am 30. September 1948 aufgehoben worden, hat also bis zur Beendigung des Vertrages bestanden. Wenn im Laufe der mehr als 21 Jahre, während deren der Vertrag tatsächlich lief, von den 17 Kunden, die die Beklagte von dem Kläger über-

nommen hatte, noch bei Beendigung des Vertrages 9 Kunden Bier bei der Beklagten bezogen, so ist dieses Ergebnis als durchaus normal zu bezeichnen. Daß sich der Kundenkreis eines Unternehmens in 21 Jahren, insbesondere in Kriegszeiten, erheblich verändert, ist selbstverständlich. Mit wirtschaftlichen Veränderungen während der Vertragsdauer hatten aber auch die Parteien bei Abschluß des Vertrages gerechnet, indem sie, wie das Berufungsurteil mit Recht hervorhebt, als wichtigen Grund zur Auflösung des Vertrages neben dem Verkauf und der Fusion der beklagten Brauerei nur die Trockenlegung Deutschlands, die Monopolisierung der Brauereien und sonstige Umstände, die den Betrieb einer Brauerei unter normalen Umständen unmöglich machten, vereinbarten. Schon die Tatsache, daß die Beklagte den Vertrag aus dem letzten Grund nicht gekündigt hat, läßt erkennen, daß sie trotz der zwangsläufigen Veränderung der Verhältnisse im Brauereigewerbe in der Kriegs- und Nachkriegszeit am Verträge festhalten wollte.

Schließlich kann der Revision auch darin nicht gefolgt werden, daß in dem Umstande, daß der Kläger den Bierbezug der ihm gehörigen Wirtschaft "Zum Lamm" der Beklagten zum 30. September 1949 kündigte, eine zum Schadensersatz verpflichtende positive Vertragsverletzung zu erblicken sei.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Kündigung erst nach Auflösung des Vertrages erfolgt ist. Die Verpflichtungen des Klägers nach Vertragsauflösung waren genau umrissen, zu ihnen gehörte nicht die Verpflichtung des Klägers, das Bier für die Gastwirtschaft "Zum Lamm" von der Beklagten weiter zu beziehen. Genau so wie der Kläger es in Kauf nehmen mußte, nicht dafür entschädigt zu werden,

wenn der Bierbezug seiner alten Kunden sich nach Vertragsauflösung vervielfachte, ebenso mußte die Beklagte es sich gefallen lassen, wenn nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sich der Bierbezug eines übernommenen Kunden verminderte oder ganz in Wegfall kam. Das Verhalten des Klägers hat auch nicht gegen die Vereinbarung "niemals die Kundschaft der Beklagten zu beliefern" verstossen und kann auch nicht im gleichen Sinne ausgelegt werden, da die anderweitige Belieferung der Gastwirtschaft nicht durch den Kläger erfolgt ist.

Erweisen sich somit die Angriffe der Revision als unbegründet, so war dem Berufungsurteil zuzustimmen und die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn